

117 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 19.06.2023 Dr.JA/Mag.CK/gh

Betrifft: Übergangsregelungen und Vollzugspraxis zur Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Gespräche zur Erarbeitung des rechtlichen Rahmens der Einführung des neuen Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin wurde der Bedarf einer Klärung in der Vollzugspraxis zu den Übergangsbestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006) im Zusammenhang mit § 235 Abs 3 ÄrzteG 1998 evident.

Im Interesse der betroffenen Ärztinnen und Ärzte war die Österreichische Ärztekammer um eine rasche Klärung bemüht. Am 16.06.2023 konnte nun folgender, zeitlich befristeter Vollzug mit dem BMSGPK akkordiert und die damit verbundene künftige Rechtssicherheit für die Ärztinnen und Ärzte hergestellt werden:

- Personen, die gemäß ÄAO 2006 eine Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt oder in einem Additivfach begonnen haben, können diese im Sinne eines sog. "Kontinuitätsprinzips" auch abschließen. Dies betrifft auch ausländische Antragstellerinnen/Antragsteller, die auf Basis eines bereits rechtskräftigen Bescheides der ÖÄK die Ausbildung in der ÄAO 2006 vervollständigen.
- Auch Ärztinnen und Ärzte, die bereits eine Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt oder in einem Additivfach gemäß ÄAO 2006 abgeschlossen haben, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, eine weitere Ausbildung bzw ein Additivfach gemäß ÄAO 2006 zu absolvieren.

Begründend wurde festgehalten, dass diese nun festgelegte Vollzugspraxis dem Bedarf der Ärzteschaft und den noch bestehenden Anforderungen im Gesundheitssystem entspreche. Gemeinsam mit dem BMSGPK sollen aber jedenfalls Maßnahmen gesetzt werden, um die Sonderfachausbildungen gemäß ÄAO 2015 sowie die Spezialisierungen im System besser zu etablieren.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ÄAO 2006 vor 8 Jahren, nämlich am 31.05.2015 (BGBI II 147/2015) außer Kraft getreten ist, soll die nunmehr mit dem BMSGPK erarbeitete und oben dargelegte Vollzugspraxis zeitlich befristet sein. Aus Sicht des BMSGPK soll in einer nächsten Novelle des Ärztegesetzes eine diesbezüglich nunmehr klarstellende Regelung vorgesehen werden, wonach ab dem Stichtag 01.01.2030 keine Diplome nach Abschluss der

Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 mehr ausgestellt und in der Ärzteliste eingetragen werden. Sofern ein Abschluss einer begonnenen Ausbildung gemäß ÄAO 2006 bis zu diesem Stichtag zeitlich nicht realisierbar ist, wird selbstverständlich die Möglichkeit des Umstiegs in die ÄAO 2015 sowie unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit die Anrechnung der Ausbildung bestehen.

Abschließend darf klarstellend festgehalten werden, dass

 Personen, die vor dem 31.05.2015 nicht in die Ärzteliste eingetragen waren und keine Ausbildung nach ÄAO 2006 begonnen haben, die Ausbildung nur nach der ÄAO 2015 absolvieren können.

Die Informationen auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer werden in den kommenden Tagen bezüglich der akkordierten Vollzugspraxis sowie nach der in Aussicht genommenen Ärztegesetz-Novelle entsprechend adaptiert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der dargelegten Informationen bei den Auskünften im Rahmen des Mitgliederservices. Für Rückfragen steht Mag.^a Christiane Kepka zur Verfügung.

Ich begrüße es sehr, dass diese Problematik für alle betroffenen Ärztinnen und Ärzte nunmehr zufriedenstellend gelöst wurde und möchte mich dafür ausdrücklich bei den Vertreterinnen und Vertretern des BMSGPK (Dr. in Ferdin, Hon.-Prof. Dr. Kierein) sowie beim ÖÄK-Team (Dr. in Adlbrecht, Mag. Kepka, KAD Hon.-Prof. Dr. Zahrl) bedanken.

Mit freundlichen Grüßen SCH Dr. Harald Schlögel Geschäftsführender Vizepräsident